

Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Aspe

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Zweck

1. Der Förderverein Gesamtschule Aspe mit Sitz in Bad Salzuflen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Gesamtschule Aspe beitragen. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B.
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
 - Zuschüsse für besondere Anschaffungen einzelner Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung von Projekten, die der schulischen Gemeinschaft dienen
 - Unterstützung von Projekten zur Förderung der Selbstbehauptung / Selbstverteidigung für Mädchen und Jungen
 - Förderung des Schüleraustausches mit ausländischen Partnerschulen
 - Unterstützung von Schülern in sozialen Härtefällen, z. B. bei Schulfahrten
 - Fahrtkostenübernahme bei außerschulischen Aktivitäten
 - Sponsoring von Theateraufführungen, Autorenlesungen, Kinobesuchen
 - Ausbau der musikalischen Erziehung
 - Unterstützung der schulischen Erziehung durch besondere Betreuung
 - Förderung sozialen Handelns in der Gruppe und verantwortungsbewussten Handelns gegenüber der Natur
 - Förderung energiebewussten Handelns
 - Förderung sozialer Kontakte der Eltern
 - Förderung der Identifikation mit der Schule
 - Einbindung der ehemaligen Schüler, Eltern und Lehrer
 - Diese Zwecke sollen insbesondere in enger Zusammenarbeit mit der Schule verwirklicht werden.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen werden.
5. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres (Schuljahr).

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Förderverein Gesamtschule Aspe ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins Gesamtschule Aspe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Fördervereins Gesamtschule Aspe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Mindestanteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

§ 4 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzuflen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende, und der / die Kassierer / in, im Falle seiner / ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern und Lehrern, Freunden und Förderern der Gesamtschule Aspe. Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Aspe können ab Klasse 9 dem Förderverein beitreten.

3. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung ihrer Personensorgeberechtigten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung der Drei-Monatsfrist zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als einem Jahr. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

4. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Mindestbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Vereinsgründung € 24, -- pro Schuljahr.

2. Ehrenmitglieder und Schüler/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister / in
- höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzer), die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
4. Der/Die 1. Vorsitzende, und der/die Schatzmeisterin besitzen jeweils die Einzelbefugnis, Spendenbestätigungen auszustellen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Zweckbestimmung des Vereins gemäß § 1 sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Wahl des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
3. Der / Die Schatzmeister / in verwaltet die Vereinskasse. Er / Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Er / Sie muss den von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfern / innen auf deren Verlangen Einsicht in die Buchführung geben.
4. Der/Die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwölf Monaten, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Schüler / innen nehmen mit beratender Stimme teil.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.

- b) Beratung über den Bericht der Kassenprüfer / innen
- c) Entlastung des Schatzmeisters
- d) Entlastung der übrigen Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Wahl von zwei Kassenprüfer / innen für das Geschäftsjahr
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen auf elektronischem Wege, und als Aushang (schwarze Brett) in der Schule. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Aushang) folgenden Tag.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eins der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der / die Sitzungsleiter / in gegenzeichnet. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen
7. Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht hat.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Anzahl der nachträglichen Anträge kann durch den Sitzungsleiter begrenzt werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13,14,15 und 16 dieser Satzung entsprechend.

Bad Salzuflen, 04. März 2020